

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE200321-O/U/GRO>AHA

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und Ersatzoberrichterin Dr. iur. C. Schoder sowie Gerichtsschreiber MLaw N. Baudacci

## Beschluss vom 22. Juli 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

3. **D.** \_\_\_\_\_,

4. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 22. September 2020, A-4/2019/10029492**

**Erwägungen:**

**I.**

- a) Am 28. August 2019 erstattete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen ihre Geschwister B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1-3) wegen Verleumdung und/oder übler Nachrede (Urk. 12/1). Dieser Strafanzeige legte sie diverse E-Mails bei (Urk. 12/2/A0-A10).
- b) Die Staatsanwaltschaft nahm mit Verfügung vom 22. September 2020 eine Untersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-3 nicht an Hand (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 12/11).
- c) Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Oktober 2020 (Datum Poststempel: 3. Oktober 2020) Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben, sofern diese nicht schon wegen inhaltlicher Mängel ungültig sei, und es sei das Strafverfahren durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei (Urk. 2).
- d) Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 2'000.– zu leisten (Urk. 6). Nach deren Eingang (Urk. 8) wurde die Beschwerdeschrift samt Beilage (Urk. 3/2 = Urk. 12/7/2) mit Präsidialverfügung vom 17. November 2020 den Beschwerdegegnern 1-3 zur freigestellten Stellungnahme und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft nahm mit Eingabe vom 23. November 2020 Stellung. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11). Die Beschwerdegegner 1-3 liessen sich innert zweifach erstreckter Frist (Urk. 13 und Urk. 19) am 21. Dezember 2020 vernehmen. Sie beantragten die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin, wobei sie mit pauschal Fr. 6'000.– zu entschädigen seien (Urk. 22, Urk. 24 und Urk. 26; jeweils S. 1 und S. 30 f.). Zudem beantragten sie, dass die Akten des vorliegenden Verfahrens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen (nachfolgend: KESB) zur Einsichtnahme zuzustellen

seien (a. a. O. S. 1 und S. 31 ff.). Am 29. Dezember 2020 ersuchte die KESB ihrerseits um Akteneinsicht (Urk. 29). Mit Eingabe vom 4. Januar 2021 liess sodann E.\_\_\_\_\_, die Mutter der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1-3, um Einsicht in die Akten des Beschwerdeverfahrens ersuchen (Urk. 30). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (Urk. 33) und eingegangener Eingaben von E.\_\_\_\_ (Urk. 35) und Stellungnahme der Beschwerdeführerin (Urk. 37), wurden die Akteneinsichtsgesuche der KESB und von E.\_\_\_\_\_ mit Präsidialverfügung vom 31. März 2021 abgewiesen. Gleichzeitig wurden der Beschwerdeführerin die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und jene der Beschwerdegegner 1-3 samt Beilagen (Urk. 28/1-8) zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 39). Die Beschwerdeführerin replizierte innert zweifach erstreckter Frist (Urk. 41 und Urk. 43) am 5. Mai 2021 (Urk. 46). Mit Eingabe vom 6. Mai 2021 liess E.\_\_\_\_\_ um Mitteilung ersuchen, ob im Beschwerdeverfahren die sie betreffenden Akten der KESB oder weiterer Verfahren miteinbezogen worden seien und falls ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage. Zudem liess sie um Mitteilung darüber ersuchen, welche Drittpersonen/Parteien wann und in welchem Umfang im Rahmen einer Akteneinsicht Kenntnis von diesen Akten erhalten hätten (Urk. 49). Der Rechtsbeiständin von E.\_\_\_\_\_ wurde am 3. Juni 2021 dahingehend geantwortet, dass seitens der hiesigen Kammer praxisgemäss die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen worden seien, welche ihrerseits gestützt auf Art. 194 StPO die Akten des Bezirksrats Meilen (nachfolgend: Bezirksrat) und der KESB in Sachen E.\_\_\_\_\_ beigezogen habe, welche Akten als solche Teil der nun der Kammer vorliegenden Untersuchungsakten seien. Den Beschwerdegegnern 1-3 sei aufgrund ihrer Parteistellung vollumfängliche Akteneinsicht gewährt worden (Urk. 51). Nachdem die Replik samt Beilagen (Urk. 47/1-2) den Beschwerdegegnern 1-3 und der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2021 zur freigestellten Duplik übermittelt worden war (Urk. 52), gingen innert Frist und auch danach keine weiteren Stellungnahmen ein, womit sich das Verfahren als spruchreif erweist. Am 8. Juli 2021 liess E.\_\_\_\_\_ beantragen, dass sämtliche Akten der KESB aus den Untersuchungsakten zu vernichten seien (Urk. 54). Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 wurde der Rechtsbeiständin von E.\_\_\_\_\_ eine abschlägige Antwort erteilt (Urk. 56).

e) Zuzolge Abwesenheit eines Oberrichters ergeht dieser Beschluss teilweise nicht in der angekündigten Besetzung (vgl. Urk. 6 S. 3).

## II.

### 1. Eintretensvoraussetzungen

a) Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG).

b) Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Im Verfahrensstadium der Nichtanhandnahmeverfügung ist die Erhebung der Beschwerde als Erklärung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO zu verstehen, sich am Strafverfahren zu beteiligen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N 1812 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3).

Die strafantragstellende Beschwerdeführerin (Urk. 12/1 S. 1; vgl. auch Urk. 12/5) ist als durch die beanzeigten Tathandlungen in ihren Rechten unmittelbar Verletzte entsprechend zur vorliegenden Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung legitimiert.

c) Diese Verfügung nahm die Beschwerdeführerin am 29. September 2020 in Empfang (Urk. 12ö/15). Die der Post am 3. Oktober 2020 übergebene Beschwer-

de (Urk. 2 S. 1 und Urk. 4) wurde demnach innert Frist erhoben. Die Prozesskaution leistete die Beschwerdeführerin sodann rechtzeitig (Urk. 6 und Urk. 8).

d) Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## 2. Rechtliches

a) Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c).

b) Beispiel einer Prozessvoraussetzung ist bei Antragsdelikten wie den vorliegenden (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 3 und Art. 174 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) ein nicht oder zu spät gestellter Strafantrag. Ein Vorverfahren wird erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt ist (Art. 304 StPO und Art. 30 StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB), was auch die Kenntnis der Straftat, d. h. deren Tatbestandselemente voraussetzt.

## 3. Standpunkte

a) Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst, dass sich die Beschwerdegegner 1-3 gemäss der Strafanzeige der Beschwerdeführerin aufgrund von Stellungnahmen und Eingaben an den Bezirksrat und an die KESB der Verleumdung und/oder der üblen Nachrede schuldig gemacht hätten. Ehrverletzungsdelikte verjährten in vier Jahren. Nachdem sowohl die Akten des Bezirkrats als auch jene der KESB angefordert und gesichtet worden seien, habe sich ergeben, dass sich lediglich ein von der Beschwerdeführerin

eingereichtes E-Mail in den Akten der KESB befinde. Die weiteren von der Beschwerdeführerin eingereichten inkriminierten Akten hätten nicht erhoben bzw. abgeglichen werden können. Auf Nachfrage habe die Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie die von ihr als Beilagen zur Strafanzeige eingereichten Akten aufgrund eines Schreibens des Bezirksrats vom 29. April 2019 an Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ zur Kenntnis genommen habe; und somit nicht, wie noch in der Strafanzeige geltend gemacht, durch eine am 5. und 11. Juni 2019 erfolgte Akteneinsicht beim Bezirksrat. Da die Beschwerdeführerin ihre Strafanzeige erst am 28. August 2019 erstattet habe, sei die dreimonatige Strafantragsfrist nicht eingehalten worden. Damit seien die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und eine Untersuchung nicht an Hand zu nehmen sei (Urk. 3/1).

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde führte die Staatsanwaltschaft zusätzlich aus, dass das von der Beschwerdeführerin eingereichte Schreiben des Bezirksrats vom 29. April 2019 an Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ samt "Post-it-Mitteilung" den Standpunkt betreffend die verspätete Einreichung der Strafanzeige stütze (Urk. 11).

b) Die Beschwerdeführerin entgegnete den Erwägungen der Staatsanwältin zusammengefasst, dass sie in der Strafanzeige vom 28. August 2019 präzise angegeben habe, wann und wo sie Kenntnis von den von den Beschwerdegegnern 1-3 eingereichten E-Mail-Kopien erhalten habe, nämlich im Zeitraum vom 5. bis 11. Juni 2019. Die Unterlagen entstammten einer Eingabe der Beschwerdegegner 1-3 an den Bezirksrat vom 26. April 2019 in einem sie (die Beschwerdeführerin) nicht betreffenden Verfahren. Die Dreimonatsfrist zur Strafantragstellung sei eingehalten worden. Denn sie habe zu keinem Zeitpunkt davon gesprochen, dass sich ihre Kenntnisnahme auf das Datum des Schreibens des Bezirksrats vom 29. April 2019 an Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ beziehe. Vielmehr habe der Bezirksrat Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ zusammen mit jenem Schreiben die von ihr (der Beschwerdeführerin) hernach mit ihrer Strafanzeige eingereichten E-Mails übermittelt. Unglaublich und konstruiert sei das (erneute) Vorbringen der Staatsanwaltschaft, wonach die Beilagen zu ihrer Strafanzeige in den Akten der KESB und

des Bezirksrats nicht auffindbar seien. Denn sämtliche E-Mail-Kopien (entsprechend den Beilagen zur Strafanzeige) seien ja vom Bezirksrat an Rechtsanwältin X. \_\_\_\_\_ versandt worden. Was eine mögliche Verjährung anbelange, so hätten sich die Ehrverletzungen auch mit der Zustellung der inkriminierten E-Mails an den Bezirksrat fortgesetzt und womöglich auch mit der Weitergabe der Dossiers der KESB, beinhaltend diese E-Mails, an weitere Dritte, etwa an die Staatsanwaltschaft. Die Kopien der Strafanzeigebeilagen seien effektiv von den Beilagen zum Schreiben vom 29. April 2019 gemacht worden, was aber auf die eingehaltene Strafantragsfrist keinen Einfluss habe (Urk. 2).

c) Die Beschwerdegegner 1-3 liessen sich zusammengefasst und teils sinngemäss dahingehend vernehmen, dass es zutreffe, dass der Beschwerdeführerin am 5. und 11. Juni 2019 beim Bezirksrat Einsicht in die Akten der KESB gewährt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe Kopien diverser Aktenstücke anfertigen lassen. Die von ihr mit Strafanzeige vom 28. August 2019 ins Recht gelegten Dokumente hätten sich jedoch nicht unter den Kopien befunden. In der Beschwerdeschrift habe die Beschwerdeführerin denn auch erklärt, dass sie zwar am 5. und 11. Juni 2019 Kenntnis von den angeblich ehrverletzenden Dokumenten erhalten habe, dass die eigentlichen Kopien für die Strafanzeige aber effektiv erst später erfolgt seien. Das spreche dafür, dass sich die Dokumente eben gerade nicht in den eingesehenen Akten befunden hätten und somit auch nicht hätten kopiert werden können. Die von der Beschwerdeführerin mit der Strafanzeige ins Recht gelegten Dokumente seien von ihnen (den Beschwerdegegnern 1-3) zusammen mit zahlreichen weiteren Beilagen einem Schreiben an den Bezirksrat vom 26. April 2019 beigelegt worden. Eine Kopie dieses Schreibens sei vom Bezirksrat an Rechtsanwältin X. \_\_\_\_\_ übermittelt worden, auf entsprechendes Ersuchen hin auch die Beilagen. Dieses Schreiben und die Beilagen seien der Beschwerdeführerin nicht zugestellt worden. Auch seien diese Dokumente nicht an die KESB weitergeleitet worden und befänden sich daher nicht in denjenigen KESB-Akten, in welche die Beschwerdeführerin am 5. und 11. Juni 2019 Einsicht genommen habe. Erst nach dem 22. Oktober 2019, nach an diesem Tag ergangenem Entscheid des Bezirksrats, habe die Beschwerdeführerin beim Bezirksrat Einsicht in die fraglichen Dokumente bzw. Beilagen nehmen können. Zumal die Strafanzeige

der Beschwerdeführerin am 28. August 2019 und damit vor Einsichtnahme beim Bezirksrat eingereicht worden sei, müsse sie auf anderem Weg von den Dokumenten Kenntnis erlangt haben. Da die Beschwerdeführerin unablässig behauptete, anlässlich der Akteneinsicht vom 5. und 11. Juni 2019 Kenntnis von den angeblich ehrrührigen Dokumenten erhalten zu haben, sei kein anderer Schluss zulässig, als dass die Strafantragsfrist nicht eingehalten worden sei. Abschliessend sei zu bemerken, dass das Schreiben vom 26. April 2019 samt Beilagen deshalb nicht in den Akten der Staatsanwaltschaft zu finden sei, da diese Unterlagen seitens des Bezirkrats nicht an die Staatsanwaltschaft herausgegeben worden seien. Denn die Beschwerdeführerin habe am 5. und 11. Juni 2019 beim Bezirksrat eben keine Einsicht in jene Dokumente (Schreiben samt Beilagen) genommen und die Staatsanwaltschaft habe den Bezirksrat zu Recht nur um Zustellung der im Zusammenhang mit dieser Einsichtnahme relevanten Akten ersucht (Urk. 22, Urk. 24 und Urk. 26; jeweils S. 2-4, Mitte). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren irrelevant sind die Ausführungen der Beschwerdegegner 1-3 ab S. 4, Mitte, bis S. 29.

d) Replicando brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, die Beschwerdegegner 1-3 hätten bestätigt, dass die fraglichen E-Mails (Beilagen zur Strafanzeige) sowohl an die KESB als auch an den Bezirksrat übermittelt worden seien. Damit hätten die Beschwerdegegner 1-3 den staatsanwaltschaftlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, wonach diese Unterlagen nicht in den Dossiers der KESB und des Bezirkrats zu finden seien, widersprochen. Die Staatsanwaltschaft habe nicht bewiesen, dass sie (die Beschwerdeführerin) die Strafantragsfrist verpasst habe. Sie halte am Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dokumente gemäss Strafanzeige fest. Diesen Zeitpunkt bezeugen könne ein Herr F.\_\_\_\_\_ (Urk. 46 S. 1-4, oben). Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren ohne Belang (a. a. O. S. 4, oben, bis S. 6, oben).

#### 4. Würdigung

a) Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren trägt grundsätzlich jene Partei, welche diese Handlung vorzunehmen hat (Urteil

des Bundesgerichts 6B\_685/2018 vom 10. Januar 2019 E. 2.3). Vorliegend ist es also die Beschwerdeführerin, welche die Rechtzeitigkeit ihres Strafantrags zu beweisen hat und nicht, wie von ihr behauptet (Urk. 2 S. 1 und Urk. 46 S. 2), die Staatsanwaltschaft. Die Anklagebehörde bzw. das Gericht trifft jedoch die Beweislast eines rechtsgültigen Strafantrags gegenüber der beschuldigten Person (vgl. dazu RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 39 ff. zu Art. 31 StGB).

b) Die Beschwerdeführerin behauptet, am 5. und 11. Juni 2019 von den als Beilage zur Strafanzeige eingereichten E-Mails Kenntnis genommen zu haben, nämlich im Rahmen ihrer vom Bezirksrat gewährten Einsicht in dessen Akten und in jene der KESB. Das geht bereits aus der Strafanzeige hervor (Urk. 12/1 S. 1).

Die Staatsanwaltschaft ersuchte den Bezirksrat um "Zustellung der vollständigen Akten zur Einsichtnahme", wobei das Rechtshilfegesuch nachvollziehbar auf jene Akten beschränkt wurde, welche die Beschwerdeführerin "anlässlich der Einsichtnahme vom 5. und 11. Juni 2019 zur Kenntnis genommen hat" (Urk. 12/8/1). Mit einem derartigen Ersuchen um Aktenzustellung gelangte die Staatsanwaltschaft auch an die KESB (Urk. 12/9/Ersuchen um Aktenzustellung). Sowohl der Bezirksrat als auch die KESB übermittelten der Staatsanwaltschaft die gewünschten Akten. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach sich in den Bezugsakten (konkret in jenen der KESB) lediglich ein von der Beschwerdeführerin als Beilage zur Strafanzeige eingereichtes E-Mail befände, ist korrekt: Das von der Beschwerdeführerin als Beilage A5 (Urk. 12/2/A0-A10) zu den Akten gereichte E-Mail entspricht Aktenstück 40/4 der KESB-Akten (Urk. 12/9/KESB-Akten 40/4). Die übrigen neun angeblich ehrwürdige Aussagen beinhaltenden E-Mail-Korrespondenzen wurden der Beschwerdeführerin nicht am 5. und 11. Juni 2019 im Rahmen ihrer vom Bezirksrat gewährten Einsicht in dessen Akten und in jene der KESB zur Kenntnis gebracht, womit deren gegenteilige Behauptung nachweislich falsch ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch die plausiblen Darstellungen der Beschwerdegegner 1-3 zu den verschiedenen KESB-Verfahren und zu den Fragen, welche Dokumente der KESB überhaupt zur Kenntnis gebracht wor-

den seien und weshalb sich die Strafanzeigebeilagen gar nicht in den Bezugsakten befinden könnten).

c) Da, wie ausgeführt, bereits die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage war, die als Beilagen zur Strafanzeige eingereichten E-Mails mit den Bezugsakten abzugleichen, bat sie die Beschwerdeführerin am 7. August 2020 um Mitteilung, ob alle von ihr eingereichten Aktenstücke aus den KESB-Akten stammten und, falls ja, wo in den Akten diese abgelegt worden seien. Zudem bat die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin um Mitteilung, ob diese allenfalls auch Beilagen eingereicht habe, welche aus anderen Quellen oder Verfahren stammten (Urk. 3/2). Die Beschwerdeführerin antwortete auf diese Anfrage am 10. September 2020. Auf einer handschriftlichen Notiz ("Post-it-Mitteilung") hielt sie fest, dass die von ihr als Beilagen zur Strafanzeige eingereichten E-Mail-Kopien ab Beilagen zu einem Schreiben des Bezirksrats vom 29. April 2019 an Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ stammten (Urk. 12/7/3).

Der Erwägung der Staatsanwaltschaft, wonach daraus abgeleitet werden müsse, dass die Beschwerdeführerin die von ihr als Beilagen zur Strafanzeige eingereichten Akten aufgrund dieses Schreibens vom 29. April 2019 zur Kenntnis genommen habe, kann nicht vollumfänglich beigeplantet werden. Denn, wie auch die Beschwerdeführerin in der Replik konstatierte, lässt sich aus der "Post-it-Mitteilung" eine tatsächliche Kenntnisnahme aufgrund dieses Schreibens nicht ableiten. Die Beschwerdeführerin räumte lediglich ein, die Beilagen zu jenem Schreiben kopiert und mit ihrer Strafanzeige eingereicht zu haben.

d) Aufgrund der Akten muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bereits vor dem 5. und 11. Juni 2019 im Besitz der zehn Strafanzeigebeilagen gewesen sein muss. Dafür sprechen nicht nur das Datum des vorgenannten Schreibens (wenngleich unklar bleibt, wann exakt die Beschwerdeführerin dieses nicht an sie adressierte Dokument samt Beilagen zur Kenntnis genommen hat), sondern vor allem der Umstand, dass die tatsächlich in den Akten befindliche Strafanzeigebeilage A5 (entsprechend Urk. 12/9/KESB-Akten 40/4) bezirksratsseitig weder am 5. noch am 11. Juni 2019 für die Beschwerdeführerin kopiert wurde (Urk. 12/8/16 S. 3 [Aufstellung "Kopien für Frau A.\_\_\_\_\_"; Aktenein-

sicht vom 5. und 11. Juni 2019"). Daraus ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitpunkt (am 5. bzw. 11. Juni 2019) bereits über besagtes Aktenstück verfügt haben muss (siehe auch die unterschiedlichen Formatierungen der Strafanzeigebeilage A5 und der KESB-Akte 40/4 sowie die unterschiedlichen Ausdruckdaten).

e) Die Strafanzeige der Beschwerdeführerin datiert vom 28. August 2019 (Urk. 12/1). Um die dreimonatige Strafantragsfrist zu wahren, war eine Kenntnisnahme der Strafanzeigebeilagen nicht vor dem 27. Mai 2019 erforderlich (siehe zur Fristberechnung BGE 144 IV 161 = Pra 108 [2019] Nr. 21).

f) Aufgrund des zuvor Dargelegten, insbesondere des Umstands, dass die Beschwerdeführerin auch noch in der Replik im vorliegenden Beschwerdeverfahren an ihrem durch die Akten widerlegten Standpunkt, die Strafanzeigebeilagen am 5. und 11. Juni 2019 beim Bezirksrat zur Kenntnis genommen zu haben, festhielt, ist die Erwägung der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung, wonach vorliegend die Strafantragsfrist selbst unter Gewährung einer grosszügigen Frist zur Kenntnisnahme der von der Beschwerdeführerin erwähnten Eingabe vom 29. April 2019 samt Beilagen verpasst worden sei, nicht zu beanstanden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Strafanzeigebeilagen von der Beschwerdeführerin vor dem 27. Mai 2019 zur Kenntnis genommen wurden. Der Beschwerdeführerin ist es nicht gelungen, die Rechtzeitigkeit ihres Strafantrags zu beweisen, und in Anbetracht der gesamten Umstände wird es der Anklagebehörde bzw. dem Gericht offensichtlich nicht gelingen, den rechtsgültigen Strafantrag gegenüber der beschuldigten Person zu beweisen.

g) Somit nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-3 aufgrund des nicht rechtzeitig gestellten Strafantrags zu Recht nicht an Hand.

h) Daran vermögen auch die von der Beschwerdeführerin offerierten Zeugenaussagen von F.\_\_\_\_\_ nichts zu ändern. Aussagen von F.\_\_\_\_\_, welcher eine Vertrauensperson der Beschwerdeführerin ist und diese seit langer Zeit in der auch diesem Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden familiären Angelegenheit

unterstützt (vgl. etwa Urk. 12/9/KESB-Akten 216 S. 2 m. w. H.), erweisen sich angesichts der Beziehung zwischen den beiden von vornherein zum Beweis untauglich, zumal diese Beziehung in hohem Masse dazu geeignet ist, F.\_\_\_\_\_ zur Interpretation von (indirekten) Wahrnehmungen zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu verleiten.

i) Ausführungen zur von der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführerin thematisierten Verjährung von Ehrverletzungsdelikten erübrigen sich somit. Die Beschwerde ist abzuweisen.

j) Lediglich der Vollständigkeit halber sei sodann darauf hingewiesen, dass keine Anhaltspunkte für ein Liegenlassen der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft, wie von der Beschwerdeführerin moniert (Urk. 2 S. 3 f. und Urk. 46 S. 2), bestehen. Die Strafanzeige vom 28. August 2019 ging am Folgetag bei der Staatsanwaltschaft ein (Urk. 12/1 S. 1). Am 30. August 2019 erteilte diese der Kantonspolizei Zürich (nachfolgend: Kantonspolizei) einen Auftrag für ergänzende Ermittlungen (Urk. 12/4 = Urk. 12/10). Folge dessen wurde die Beschwerdeführerin am 2. Oktober 2019 durch die Kantonspolizei einvernommen (Urk. 12/6). Die Kantonspolizei wiederum rapportierte am 19. Februar 2020 zuhanden der Staatsanwaltschaft (Urk. 12/3). Die Staatsanwaltschaft ersuchte den Bezirksrat am 9. April 2020 (Urk. 12/8/1) und die KESB am 28. April 2020 (Urk. 12/9/Ersuchen um Aktenzustellung) je um Aktenzustellung. Nach Sichtung dieser Akten gelangte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 7. August 2020 an die Beschwerdeführerin (Urk. 3/2) und am 22. September 2020 erging die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/1). Ungebührlich lange Unterbrüche, welche auf ein Liegenlassen der Strafanzeige hindeuten würden, sind nicht auszumachen. Zudem kann der Beschwerdeführerin betreffend die von ihr vorgebrachten angeblichen Fehler in der angefochtenen Verfügung und auf dem Empfangsschein (Urk. 2 S. 3 f. und Urk. 46 S. 2) nicht beigespflichtet werden. Sowohl bei den falschen Daten (2020 statt 2019) wie auch bei der Bezeichnung "Einstellungsverfügung" (statt "Nichtanhandnahmeverfügung") auf dem Empfangsschein (Urk. 12/-15) handelt es sich, wie bereits von der Staatsanwaltschaft zutreffend so bezeich-

net (Urk. 11 S. 2 f.), um offensichtliche redaktionelle Versehen, welche auf die Gültigkeit der angefochtenen Verfügung keinen Einfluss haben.

k) Soweit die Beschwerdeführerin sodann eine Strafanzeige im Zusammenhang mit der bzw. als Reaktion auf die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner 1-3 einreichen will (Urk. 46 S. 7), ist sie an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verweisen (Art. 301 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 lit. a und b StPO).

### III.

a) Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

b) Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'400.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind aus der Kautions zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 600.–) ist die Kautions der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

c) Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. Den Beschwerdegegnern 1-3, welche sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren vernehmen liessen, ist mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen (die Beschwerdegegner 1-3 beauftragten offenbar eine Verwandte, welche eine nicht als eingetragene Rechtsanwältin tätige Juristin ist [vgl. Urk. 47/1], mit dem Ausarbeiten der grossmehrheitlich für das Beschwerdeverfahren irrelevante Ausführungen beinhaltenden Stellungnahmen; Urk. 22, Urk. 24 und Urk. 26, jeweils S. 30 f., und Urk. 28/8).

### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'400.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der Kautions bezogen. Im Restbetrag (Fr. 600.–) wird die Kautions der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückerstattet – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
  - die Beschwerdegegner 1-3 (je per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft See / Oberland, ad A-4/2019/10029492 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See / Oberland, ad A-4/2019/10029492, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 12; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 22. Juli 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

MLaw N. Baudacci